

Lesefassung des Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg (WAZ)

ausgefertigt am 10.06.2026, in Krafttreten am 21.06.2026

(unverbindlich, rechtsverbindlich sind allein die Bekanntmachungen)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt. Selbstverständlich beziehen sich alle nachstehenden Ausführungen auch auf die weibliche oder die diverse Form.

Niederschlagswasserbeseitigungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow – Bützow – Sternberg (WAZ)

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschlussrecht
- § 5 Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Grundstücksbenutzung
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 11 Zutrittsrecht
- § 12 Auskunfts-, Anzeige- und Mitteilungspflichten
- § 13 Haftung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg, nachfolgend in Kurzform auch WAZ genannt, betreibt und unterhält für sein gesamtes Verbandsgebiet, soweit er niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist und diese Pflicht nicht gemäß **Anlage 1** zu § 2 dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer bzw. ding-

lich Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen hat, nach Maßgabe dieser Satzung eine rechtlich selbstständige, öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

- (2) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WAZ oder dessen Beauftragter (Organisationsermessen).
- (3) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung umfasst:
 - a) die öffentlichen Niederschlagswasserkanäle,
 - b) die Kontroll- und Reinigungsschächte, soweit sie nicht zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören,
 - c) die vom WAZ unterhaltenen Gräben und sonstigen Anlagen wie Vorflutzuläufe, soweit sie zur Ableitung des Niederschlagswassers von den angeschlossenen Grundstücken dienen,
 - d) die Pumpstationen, Hebewerke, Rückhaltebauwerke (wie Staukanäle, Rückhaltebecken und Rückhalteteiche),
 - e) der erste Grundstücksanschluss im Sinne von § 8 der Satzung,
 - f) alle Installationen zur Behandlung des Niederschlagswassers, z.B. Klärbecken für Niederschlagswasser, Niederschlagswasserabsetzbecken, Anlagen zum Auffangen von Sand, Ölsperreanlagen, Bodenfilter und ähnlichen Anlagen, soweit sich der WAZ ihrer zur Erfüllung seiner Aufgaben der Niederschlagswasserbeseitigung bedient.
- (4) Zu der öffentlichen Einrichtung gehören auch die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen (insbesondere Straßenentwässerungsanlagen), wenn sich der WAZ ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zudem zu ihrer Unterhaltung beiträgt oder diese in sein Eigentum übernimmt.
- (5) Die öffentliche Einrichtung endet an den Übergabestellen gemäß § 3 Absatz 9 der angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücke sowie gewässerseitig an den Einleitstellen zu den Gewässern im wasserrechtlichen Sinne, soweit die betreffenden Gewässer technisch nicht gemäß Absatz 2 oder 3 zur öffentlichen Einrichtung gehören.
- (6) Nicht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören die Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 10 der Satzung sowie private Anlagen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (7) Jegliche Eingriffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ohne Genehmigung des WAZ oder der von ihm Beauftragten sind untersagt.

§ 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Für die in **Anlage 1** aufgelisteten Grundstücke wird die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser gemäß § 40 Absatz 3 Satz 1 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes für das Land M-V (LWaKüG M-V) auf die Eigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen, da diesen die Beseitigung ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und sie wasserwirtschaftlich sinnvoll ist. In diesen Fällen ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, da keine schädliche Veränderung des Grundwassers zu besorgen ist und auch sonstige Belange dem nicht entgegenstehen. Die Versickerung ist gemäß § 31 Absatz 3 LWaKüG M-V erlaubnisfrei. Die Übertragung bedarf für ihre Wirksamkeit der gesonderten Zustimmung durch die zuständige Wasserbehörde (§ 40 Absatz 3 Satz 3 LWaKüG M-V).

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Begriffe **Abwasser**, **Schmutzwasser**, **Niederschlagswasser** und **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung definieren sich entsprechend den gesetzlichen Definitionen und Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes für das Land M-V (LWaKüG M-V) für diese Begrifflichkeiten.
- (2) Als **gering verschmutzt** gilt das Niederschlagswasser insbesondere von:
 - unbefestigten Flächen und Grünflächen,
 - Dach- und Terrassenflächen,
 - Hofflächen,
 - Fuß- und Radwegen,
 - wenig befahrenen Straßen (bis zu 2.000 Kfz am Tag) oder
 - nicht im häufigen Wechsel benutzten Parkflächen (insbesondere zur privaten Nutzung).
- (3) Unter dem Begriff **Niederschlagswasserbeseitigung** ist die Abwasserbeseitigung zu verstehen, die sich allein auf das Niederschlagswasser bezieht und umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers. Unter der **zentralen** Niederschlagswasserbeseitigung ist die kanal- bzw. leitungsgebundene Niederschlagswasserbeseitigung zu verstehen.
- (4) **Niederschlagswasserkanäle** sind zum öffentlichen Kanalnetz gehörende Sammelleitungen, die als Freigefälle- oder Druckrohrleitung ausgestaltet sein können und die ausschließlich dem Sammeln und Fortleiten des von den angeschlossenen Grundstücken überlassenen Niederschlagswassers dienen.
- (5) **Mischwasserkanäle** sind zum öffentlichen Kanalnetz gehörende Sammelleitungen, die als Freigefälle- oder Druckrohrleitung ausgestaltet sein können und die dem Sammeln und Fortleiten des von den angeschlossenen Grundstücken überlassenen Schmutz- und Niederschlagswassers dienen.

- (6) **Öffentliche Kanäle** im Sinne dieser Satzung sind Niederschlagswasser- und Mischwasserkanäle.
- (7) **Dränagewasser** ist das unterhalb der Geländeoberfläche gesammelt abfließende Grund- und Niederschlagswasser, das zuvor im Boden versickert bzw. verrieselt ist.
- (8) **Grundstück** bzw. **Grundstückseigentümer** im Sinne dieser Satzung sind das Grundstück bzw. die Grundstückseigentümer im grundbuchrechtlichen Sinne. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie
- a) aneinandergrenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) aneinandergrenzen und gemeinsam baulich oder gewerblich genutzt werden

und demselben Eigentümer gehören. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) sowie sonstig dinglich Berechtigte im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (9) Der **Grundstücksanschluss** ist der Leitungsteil zwischen dem öffentlichen Kanal und dem Kontrollschacht (Übergabestelle) unmittelbar hinter der Grenze des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücks. Der Kontrollschacht selbst ist nicht Teil des Grundstücksanschlusses. Bei Nichtvorhandensein eines Kontrollschachts endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze (Übergabestelle) oder einen Meter hinter der Abzweigung vom Kanal, wenn sich der Kanal auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück befindet. Der Grundstücksanschluss kann unterirdisch, oberflächennah (Flachkanal u. ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) ausgeführt sein.
- (10) Der **Kontrollschacht** bzw. die Revisionsöffnung an der Grundstücksgrenze ist die Übergabestelle auf dem zu entwässernden Grundstück, die der Durchführung von Reinigungsarbeiten, für die Entnahme von Proben und für die Messung des Abflusses dient. Der Kontrollschacht bzw. die Revisionsöffnung gehören zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (11) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die ober- und unterirdischen baulichen Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück (z.B. Dachrinnen, Fallrohre, Hofabläufe, Rückhalteanlagen), die der Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers dienen und nicht zum Grundstücksanschluss gehören. Dazu zählen auch befestigte Grundstücksflächen, welche oberirdisch im freien Gefälle Niederschlagswasser direkt oder indirekt in Grundstücksanschlüsse oder in öffentliche Niederschlagswasserkanäle einleiten.

§ 4 **Anschlussrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks, das nicht in **Anlage 1** zu § 2 dieser Satzung gelistet ist, ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlussrecht) zu verlangen, wenn
- a) das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt, in der ein betriebsbereiter öffentlicher Kanal des WAZ vorhanden ist bzw. wenn ein solcher auf dem anzuschließenden Grundstück vorhanden ist oder
 - b) das Grundstück durch eine Zufahrt bzw. Zuwegung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche nach a) verbunden ist oder
 - c) auf dem Vorderliegergrundstück ein dingliches oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht für eine Grundstücksanschlussleitung zugunsten seines Hinterliegergrundstückes lastet oder
 - d) bezüglich des Vorderliegergrundstückes die Voraussetzungen für ein Notwegerecht für Leitungen analog § 917 BGB zugunsten seines Hinterliegergrundstückes gegeben sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass vom WAZ ein neuer Kanal hergestellt oder ein bestehender Kanal geändert wird. Welche Grundstücke durch den öffentlichen Kanal erschlossen werden, bestimmt der WAZ.
- (3) Der WAZ kann den Anschluss des Grundstückes an einen bestehenden Kanal versagen, wenn die Anschlussnahme wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WAZ erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt und ersetzt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Sofern ein Anschluss an einen öffentlichen Kanal aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, so ist das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser dezentral durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen.

§ 5 **Benutzungsrecht**

- (1) Mit Anschluss des Grundstücks an den öffentlichen Kanal haben die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einzuleiten und diese zu benutzen (Benutzungsrecht).

- (2) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung darf kein Schmutzwasser und kein Dränagewasser eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in Schmutz- oder Mischwasserkanäle eingeleitet werden.
- (3) Es ist verboten, in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung Niederschlagswasser bzw. Stoffe einzubringen, die
- a) Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, die im Kanalnetz oder auf den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen eingesetzt werden,
 - b) die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in ihrem Bestand gefährden oder deren Betrieb nachhaltig erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - c) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belasten oder sonst nachteilig verändern,
 - d) die Anlagen der öffentlichen Einrichtung verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - e) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - f) Reinigungsmittel enthalten,
 - g) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Farben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden;
- ausgesprochen toxische Stoffe.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der WAZ die Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung untersagen, oder von einer Vorbehandlung auf dem Grundstück oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (4) Zum Schutz der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten

Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf befestigten privaten Flächen, die als Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne von § 3 Abs. 11 dienen, ist untersagt.

- (5) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen bzw. von Flächen, die nicht als gering verschmutzt im Sinne von § 3 Abs. 2 gelten, darf nur nach Vorbehandlung auf dem Grundstück und bei Genehmigung durch den WAZ in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden.
- (6) Eine sonstige Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, die nicht über einen Grundstücksanschluss erfolgt, ist nur mit Genehmigung des WAZ zulässig.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die nach § 4 Absatz 1 anschlussberechtigten Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Niederschlagswasser anfällt bzw. anfallen kann, an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom anschlussberechtigten Grundstückseigentümer mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Einrichtung kein natürliches Gefälle muss der anschlussberechtigte Grundstückseigentümer eine Hebeanlage auf seine Kosten errichten und betreiben. Ist der Grundstücksanschluss als Druckrohrleitung hergestellt, so ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, auf seinem Grundstück ein Pumpwerk auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (3) Die Grundstückseigentümer sowie sämtliche Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung das auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit dieses nicht versickert oder verwertet wird (z.B. Speicherung in Regentonnen zur Gartenbewässerung), über einen Grundstücksanschluss in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 7

Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Befreiung lediglich der Abgabenersparnis dienen soll. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn

eine anderweitige ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung des Grundstücks sichergestellt und nachgewiesen ist und der WAZ insofern von seiner Abwasserbeseitigungspflicht von der zuständigen Wasserbehörde befreit wurde.

- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung können der Grundstückseigentümer und/oder einzelne Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn die Benutzung für den jeweiligen Antragssteller aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Befreiung lediglich der Abgabensparnis dienen soll.
- (3) Der WAZ kann von Vorschriften dieser Satzung – soweit sie keine Ausnahme vorsehen – abweichen und eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (4) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZ einzureichen. Der WAZ hält entsprechende Antragsformulare vor, die vom Antragsteller zu verwenden sowie vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den im Antragsformular aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen sind. Unvollständige Anträge hat der Antragsteller nach Aufforderung des WAZ zu ergänzen.
- (5) Über den Antrag entscheidet der WAZ nach pflichtgemäßem Ermessen und unter besonderer Berücksichtigung des Allgemeinwohls, insbesondere einer wirtschaftlichen Niederschlagswasserbeseitigung. Der WAZ ist berechtigt, bestimmte Nachweise und in Zweifelsfällen auch die Vorlage eines Bodengutachtens auf Kosten des Antragstellers zu verlangen, das die Möglichkeit des schadlosen Verbleibs des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nachweist. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Der WAZ bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung und Erneuerung. Er bestimmt auch, wo und an welchen öffentlichen Kanal ein Grundstück anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (2) Der WAZ kann verlangen, dass jedes Grundstück über einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen ist. Mehrere Grundstücke können nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Genehmigung des WAZ über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Um die Sicherung der für die Weiterleitung notwendigen Leitungsrechte haben sich die begünstigten Grundstückseigentümer selbst zu kümmern.
- (3) Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WAZ und stehen in dessen Eigentum. Grundstücksanschlüsse werden auf Antrag des Grundstückseigentümers vom

WAZ oder durch einen von ihm beauftragten Dritten hergestellt, geändert (Erweiterung, Verlegung und Umbau), beseitigt (Stilllegung, Trennung/Unterbrechung und Entfernung) und wieder in Betrieb genommen bzw. wiederhergestellt. Der WAZ hält entsprechende Antragsformulare vor, die vom Antragsteller zu verwenden sowie vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den im Antragsformular aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen sind. Ist der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer im Sinne von § 3 Absatz 8 dieser Satzung, so hat er dessen schriftlichen Zustimmung unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Unvollständige Anträge hat der Antragsteller nach Aufforderung des WAZ zu ergänzen. Über die Anträge entscheidet der WAZ nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls sowie der berechtigten Interessen des Antragstellers. Der WAZ kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) Im Fall der Zustimmung eines Antrages nach Absatz 3 Satz 2 erteilt der WAZ eine entsprechende Genehmigung, die er mit Bedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen versehen kann. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der beantragten Maßnahme begonnen oder eine begonnene Ausführung länger als zwei Jahre eingestellt wurde. Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung.
- (5) Anordnungen und Verwaltungsakte des WAZ zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs, die eine oder mehrere Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 zum Gegenstand haben, ersetzen den Antrag und die Zustimmung des Grundstückseigentümers.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat zur Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 3 Satz 2 das Betreten seines Grundstückes durch Mitarbeiter des WAZ bzw. des vom WAZ beauftragten Dritten zu ermöglichen bzw. zu dulden.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat auf seinem Grundstück die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Grundstücksanschlüsse zu schaffen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Dieser muss vor Beschädigungen geschützt werden. Grundstücksanschlüsse müssen stets zugänglich sein und dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden. Die Freilegung muss stets möglich sein. Die Nutzung des Grundstücksanschlusses zur Erdung der Elektroanlage des Grundstückseigentümers ist nicht gestattet.

§ 9

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Abwasser über ihre im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlos-

sen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung einer aktiven Leitung nach Absatz 1 verlangen, wenn diese an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Leitung nicht im Grundbuch dinglich gesichert wurde sowie ihrer Verlegung nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Besteht ein Anspruch auf Verlegung, so hat der WAZ die Kosten der Verlegung zu tragen, soweit die betreffende Leitung nicht ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstückes dient und der Grundstückseigentümer durch diese Leitung auch nicht anderweitig begünstigt wird.
- (4) Nach Außerbetriebnahme einer Leitung nach Absatz 1 kann der Grundstückseigentümer deren Beseitigung vom WAZ nur verlangen, wenn dies nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Anderenfalls kann der WAZ für den Verbleib der Leitung anstelle deren Beseitigung dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung für etwaige Nutzungseinschränkungen des Grundstücks zahlen. Der Grad der Einschränkungen bzw. der Wertverlust ist vom Grundstückseigentümer geltend zu machen und entsprechend nachzuweisen. Der Ansprüche auf Beseitigung und Entschädigung unterliegen der gesetzlichen Verjährung nach dem BGB.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene oder anzuschließende Grundstück ist vom Grundstückseigentümer mit den erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen zu versehen. Diese sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu betreiben, zu erneuern, zu ändern bzw. zu beseitigen. Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze einen Kontrollschacht bzw. eine geeignete Revisionsöffnung auf seine Kosten zu errichten.
- (2) Alle Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen oder sachkundige Personen ausgeführt werden. Alle im Zusammenhang mit den Grundstücksentwässerungsanlagen stehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Dieser hat dem WAZ den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Alle neu hergestellten oder veränderten Leitungen und Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des WAZ verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des WAZ freizulegen.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach Abnahme durch den WAZ oder eines von ihm beauftragten Dritten in Betrieb genommen werden. Über das Prüfungsergebnis ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt, wird dem Grundstückseigentümer auf Anfrage ein Abnahmeschein erteilt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von Grundstückseigentümer innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen. Er haftet weiterhin für alle Schäden und Nachteile, die dem WAZ oder Dritten infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- oder Benutzungsrechts entstehen. Der WAZ kann verlangen, dass die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der daran angeschlossen Anlagenteile und der anschließenden Teile der Fallrohre nachgewiesen wird.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit dem WAZ auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung das erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Der WAZ legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung zu erfolgen hat.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist dem WAZ auch für die Erhöhung von Abwasserabgaben ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechtes verursacht haben. Werden die Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Grundstückseigentümer verursacht, sind diese dem WAZ als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- (6) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen in die öffentliche Einrichtung nicht eingeleitet werden. Geruchsverschlüsse sind regelmäßig mit Wasser aufzufüllen. Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.
- (7) Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 11

Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben den Mitarbeitern oder Beauftragten des WAZ, die sich auf Verlangen auszuweisen haben,

den Zutritt bzw. Zugang zu allen der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen und Leitungen auf ihrem Grundstück zu gestatten bzw. zu ermöglichen, soweit dies zur deren Überprüfung und Überwachung, zur Entnahme von Abwasserproben, zur Durchführung von Messungen, zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen, zur Überprüfung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie der Einhaltung der Satzungsvorschriften und der vom WAZ auferlegten Bedingungen und Auflagen erforderlich ist. Dazu müssen insbesondere Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Pumpwerke, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Schmutzwasserbehandlungsanlagen jederzeit zugänglich gehalten werden.

- (2) Der Zutritt ist grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin schriftlich oder ortsüblich gegenüber dem Grundstückseigentümer bekanntzugeben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich die Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu informieren und die Zutrittsmöglichkeit sicherzustellen. Die Bekanntgabe entfällt, wenn sie den Zweck des Zutrittes gefährden würde.

§ 12

Auskunfts-, Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem WAZ oder dem von ihm beauftragten Dritten unverzüglich bzw. – soweit möglich – rechtzeitig vorher mitzuteilen, wenn
- a) Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt, beseitigt, verändert, verschlossen oder nicht mehr benutzt werden oder satzungsgemäß anzupassen sind,
 - b) erstmalig von einem Grundstück Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird oder wenn wesentliche oder fortdauernde Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Niederschlagswassers eintreten,
 - c) gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung gelangen oder damit zu rechnen ist,
 - d) Störungen und/oder Schäden bzw. Mängel an den Grundstücksanschlüssen, Mess- und Kontrollschächten sowie Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen auftreten,
 - e) der Abriss eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes erfolgen soll oder ein solches zerstört oder mit Auswirkungen auf den Anschluss beschädigt wurde,
 - f) die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entstehen oder entfallen.

Sie haben auch ihre Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten dazu anzuhalten, die erforderlichen Auskünfte gegenüber dem WAZ zu erteilen.

- (2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten ist dem WAZ unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zur Mitteilung sind alle Beteiligten verpflichtet.

§ 13

Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten des Grundstücks sind für die satzungsgemäße Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Grundstücksanschlüsse sowie der Grundstücksentwässerungsanlagen verantwortlich. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die infolge deren satzungswidriger Benutzung und/oder des mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie durch Zuwiderhandlungen gegen die Satzungsvorschriften entstehen. Sie haben den WAZ bzw. den von ihm beauftragten Dritten von Ersatzansprüchen geschädigter Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte des Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für von Grundstücksanschlüssen ausgehende Störungen und verursachte Schäden haften die Grundstückseigentümer nur dann, wenn sie es versäumt haben, erkennbare Mängel bzw. Schäden an den Anschlüssen dem WAZ unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Einrichtung in die angeschlossenen Grundstücke und damit insbesondere gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässung haben sich die Grundstückseigentümer selbst entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu schützen. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal festgesetzt.
- (4) Der WAZ haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Starkregen, Hochwasser, Schneeschmelze oder von ihm nicht vorhersehbaren Ereignissen, deren Eintritt er nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. Die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben in den vorgenannten Fällen keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Niederschlagswassergebühren bzw. sonstiger Entgelte und Gebühren. Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Einrichtung entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden bzw. die Außerbetriebsetzung nicht vorher angekündigt wurde.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 85 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 23 b) des Wasser- und Küstenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaKüG M-V) bzw. nach § 5 Abs. 3

der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 6 ohne Genehmigung des WAZ oder der von ihm Beauftragten in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingreift oder eingreifen lässt,
2. § 5 Abs. 2 und 3 eine unzulässige Einleitung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vornimmt oder vornehmen lässt,
3. § 5 Abs. 4 Kraftfahrzeuge außerhalb von genehmigten Waschplätzen und Waschhallen wäscht und pflegt und dadurch die Gefahr der Einleitung von Schmutzwasser und unerlaubten Stoffen in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung schafft,
4. § 5 Abs. 5 Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen ohne Vorbehandlung oder ohne Genehmigung durch den WAZ in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einleitet,
5. § 5 Abs. 6 unerlaubt Niederschlagswasser nicht über einen Grundstücksanschluss in die öffentliche Einrichtung einleitet oder einleiten lässt,
6. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder (nach schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung) nicht fristgerecht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anschließt bzw. anschließen lässt,
7. § 6 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 1 sein anzuschließendes Grundstück nicht mit den erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere einer im Einzelfall notwendigen Hebeanlage oder einem notwendigen Pumpwerk versieht,
8. § 6 Abs. 3 das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht über einen Grundstücksanschluss in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einleitet,
9. § 8 Abs. 2 unerlaubt weitere Grundstücke über seinen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung anschließt bzw. anschließen lässt,
10. § 8 Abs. 3 und 4 ohne Durchführung des Antragsverfahren bzw. ohne Zustimmung des WAZ sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anschließt bzw. anschließen lässt,
11. § 8 Abs. 6 das Betreten seines Grundstückes durch Mitarbeiter des WAZ bzw. des vom WAZ beauftragten Dritten nicht ermöglicht bzw. duldet,
12. § 8 Abs. 7 Satz 1 nicht die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Grundstücksanschlüsse auf seinem Grundstück zu schafft,
13. § 8 Abs. 7 Satz 2 Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,

- 14. § 8 Abs. 7 Satz 4 Grundstücksanschlüsse nicht zugänglich hält oder überbaut,
 - 15. § 8 Abs. 7 Satz 6 Grundstücksanschlüsse zur Erdung von Elektroanlagen nutzt,
 - 16. § 10 Abs. 1 Satz 2 und damit entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung eine Grundstücksentwässerungsanlage selbst oder unter zur Hilfenahme von Dritten herstellt, betreibt, erneuert, ändert oder beseitigt,
 - 17. § 10 Abs. 3 Satz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen noch vor ihrer Abnahme durch den WAZ oder eines von ihm beauftragten Dritten in Betrieb nimmt,
 - 18. § 10 Abs. 4 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht fristgerecht angepasst werden,
 - 19. § 11 Abs. 1 Satz 1 Mitarbeitern oder Beauftragten des WAZ den Zutritt bzw. Zugang zu einer der Abwasserbeseitigung dienenden Anlage oder Leitung verwehrt,
 - 20. § 11 Abs. 2 Satz 2 die Nutzungsberechtigten des Grundstücks nicht informiert,
 - 21. § 10 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 12 Abs. 1 a) bis f) sowie § 12 Abs. 2 seinen Auskunfts-, Anzeige- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Absatz 2 LWaKüG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € bzw. gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserentsorgungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow - Bützow - Sternberg vom 21.05.2001 einschließlich aller ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.